

# **Anträge zur Errichtung von Oberschulen als Ganztagsschulen**

**Bezug:** RdErl. v. 16. 3. 2004 (SVBl. S. 219)  
— VORIS 22410 —

## **1. Regelung**

Anträge auf Erteilung einer Genehmigung zur Errichtung von Oberschulen als Ganztagsschulen können gemäß § 23 Abs. 4 NSchG von einem Schulträger, einer Schule oder dem Schulelternrat einer Schule gestellt werden. In den beiden letztgenannten Fällen kann der Antrag nur im Einvernehmen mit dem Schulträger gestellt werden. Für den Antrag einer Schule ist die Entscheidung des Schulvorstandes Voraussetzung (§ 38 a Abs. 3 Nr. 3 NSchG), Schulelternrat und Schülerrat sind nach § 80 Abs. 3 und § 96 Abs. 3 NSchG zu beteiligen. Die für die Antragstellung zu verwendenden Vordrucke steht auf der Internetseite des MK unter [www.mk.niedersachsen.de](http://www.mk.niedersachsen.de) (Pfad: Home > Schule > Schulorganisation > Ganztagsschulen) zum Download bereit.

## **2. Verfahren**

### 2.1 Die Anträge sind mit

- a) einem pädagogischen Konzept nach Nummer 1.4 des Bezugserlasses,
- b) Angaben über die voraussichtliche Zahl der teilnehmenden Schülerinnen und Schüler und über die zu erwartende zukünftige Entwicklung der Schülerzahlen,
- c) Angaben darüber, ob die Ganztagsschule nach Nummer 2.4.1 oder 2.4.2 des Bezugserlasses geführt werden soll,
- d) der Erklärung, dass die nach Nr. 2.4.1 des Bezugserlasses beantragte Form der Ganztagsschule nach Nr. 8.2 des Bezugserlasses geführt werden soll,
- e) der Erklärung, dass die nach Nr. 2.4.2 des Bezugserlasses beantragte Form der Ganztagsschule aufsteigend jahrgangsweise beginnend mit Schuljahrgang 5 errichtet werden und an zwei Tagen ein verpflichtendes Ganztagsangebot stattfindet

soll oder Angaben, die aufgrund von vorhergehenden Ganztagsschulgenehmigungen ein Abweichen von den Vorgaben des Buchst. e) rechtfertigen können,

- f) der Erklärung, dass die nach Nr. 2.4.2 des Bezugserlasses zu b) beantragte Form der Ganztagsschule für ein drei Tage überschreitendes Ganztagsangebot nach Nr. 8.2 des Bezugserlasses geführt werden soll,
- g) dem Einvernehmen des Schulträgers (einschließlich der Zusage, im Rahmen seiner Zuständigkeit die räumliche, sächliche und personelle Ausstattung bereitzustellen), sofern er nicht selbst der Antragsteller ist und
- h) der Zustimmung des Trägers der Schülerbeförderung, sofern er nicht zugleich der Schulträger ist,

zu stellen.

2.2 Die Anträge zum jeweiligen Schuljahresbeginn müssen spätestens bis zum 1. Dezember des Vorjahres bei der NLSchB eingehen.

2.3 Anträge auf Erteilung einer Genehmigung zur Errichtung von Oberschulen als Ganztagsschulen zum 01.08.2011 können nach dem 01.03.2011 gestellt werden. Bei Anträgen, die nach dem 31.05.2011 gestellt werden, ist eine Entscheidung und ggf. Umsetzung zum Schuljahresanfang 2011/2012 nicht gesichert.

### **3. Schlussbestimmungen**

Dieser RdErl. tritt am 01. 03. 2011 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2016 außer Kraft.

An die  
Landesschulbehörde  
Gemeinden, Landkreise, kreisfreien Städte